

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. 2017, 48), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 2012, 269) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.09.2017 (Nds. GVBl. 2017, 297), der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), hat der Rat der Samtgemeinde Harsefeld in seiner Sitzung am 21.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Samtgemeinde Harsefeld wird durch die Feuerwehrsatzung festgelegt.

§ 2

Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- 1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 - 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben
 1. für Einsätze nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG,
 - 1.1. die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
 - 1.2. bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - 1.2.1. durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - 1.2.2. durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
 2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
 3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
 4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
 5. für die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 27 NBrandSchG),
 6. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
 7. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen nach Nr. 7 gehören insbesondere:

- a. Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - b. Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
 - c. zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
 - d. Einfangen von Tieren,
 - e. Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
 - f. Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - g. Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - h. Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
- 2) Gebühren für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte

Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben.⁷ Gleiches gilt für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastetes Löschwasser. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Samtgemeinde Harsefeld Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.

- 3) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG in Verbindung mit § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

§ 3

Nichtgebührenpflichtige Leistungen

Von dem Kostenersatz bzw. von den Gebühren sind folgende Leistungen ausgenommen:

- 1) Gestellung einer Brandsicherheitswache bei eigenen Veranstaltungen, bei Veranstaltungen der Mitgliedsgemeinden und Veranstaltungen in ihrer Trägerschaft befindlichen Einrichtungen (z.B. Schulen, Kindergarten), bei Veranstaltungen der Vereine und Verbände der Samtgemeinde und ihrer Mitgliedsgemeinden,
- 2) Begleitschutz bei Festumzügen von Vereinen und Verbänden der Samtgemeinde und ihrer Mitgliedsgemeinden sowie von diesen getragenen Einrichtungen,
- 3) Beaufsichtigung von Osterfeuern und Feuerwerken, wenn sie von der Samtgemeinde, ihren Mitgliedsgemeinden, deren Einrichtungen und den örtlichen Vereinen und Verbänden veranstaltet werden.

§ 4

Gebührensschuldner

- 1) Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gem. § 29 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend. Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG.
- 2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner.

§ 5

Gebührentarif und -höhe

- 1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- 2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.
- 3) Sollten aufgrund der Struktur des Einsatzes nach dem Einrücken in die jeweiligen Feuerwehrgeräthäuser Rüst- oder Nachbereitungszeiten erforderlich sein, verlängert sich der Gebührenzeitraum um diese Zeiten.
- 4) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 6

Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien bzw. der verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- 2) Die Gebührensschuld entsteht
 - nach Ende der Leistung
 - bzw. mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus
 - bzw. mit der Rückgabe der Geräte oder
 - bzw. nach Beendigung der erforderlichen Rüst- oder Nachbereitungszeiten.

§ 7

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- 1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- 2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührensschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- 3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 8

Haftung

Die Samtgemeinde Harsefeld haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 9

Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.
- 2) Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehren der Samtgemeinde Harsefeld außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 01.01.2015 außer Kraft.

Anlage: Gebührentarif

Harsefeld, den 02.07.2018

Rainer Schlichtmann
Samtgemeindebürgermeister

(Diese Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 27 vom 05.07.2018 des Landkreises Stade veröffentlicht)

Gebührentarif

(Anlage zur Gebührensatzung)

1.	Grundbetrag feuerwehrtechnisches Personal je Person und Einsatzstunde	23,00 €
2.	Feuerwehrfahrzeuge je Stunde	
1	Mit einem zulässigen Gesamtgewicht größer als 12 t	80,00 €
2	mit einem zulässigen Gesamtgewicht zwischen 7,5 und 12 t	65,00 €
2	mit einem zulässigen Gesamtgewicht kleiner als 7.5 t	55,00 €
3	Einsatzleitwagen und Mannschaftstransportfahrzeuge	40,00 €
3.	Hilfsgeräte je Stunde	
1	Tragkraftspritze mit saugseitigem Zubehör	45,00 €
2	Schlauchboot	45,00 €
3	Beleuchtungsaggregat	45,00 €
4	Hydraulikaggregat	45,00 €
5	Hochdruckbelüfter	45,00 €
6	Wärmebildkamera	45,00 €
7	Türöffnungssatz	35,00 €
8	Motorsäge	35,00 €
9	3-teilige Schiebeleiter	23,00 €
10	Schutzanzug (Vollschutz, Hitzeschutz ..)	15,00 €
11	Atemschutzgerät	15,00 €
12	Spezialleuchte (Flutlichtstrahler mit Stativ und Kabel)	15,00 €
13	Rettungsschere	15,00 €
14	Rettungssäge	15,00 €
15	Rettungsspreizer	15,00 €
16	Hydraulikzylinder	15,00 €
17	Hebekissen	15,00 €
18	Trennschleifer	15,00 €
19	4-teilige Steckleiter	15,00 €
20	transportabler Wasserwerfer	15,00 €
21	Tauchpumpe	13,00 €
22	B/C-Druckschlauch bei Einzelabgabe je Meter	0,17 €
4.	Sonstiges	
1	Verbrauchsmaterialien aller Art und Ersatzfüllungen und –teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummittel wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.	
2	Reinigungskosten für Ausrüstungsgegenstände und Bekleidung werden in der anfallenden Höhe als angefallene Fremdkosten ausgewiesen	
3	Tatsächlich aufgrund des Einsatzes zu zahlender Verdienstaufschlag ist von der bzw. dem Gebührenpflichtigen zu erstatten.	
4	Für einen böswilligen Fehlalarm werden die tatsächlichen Gebühren der Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und der tatsächlichen Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2 erhoben.	

5	<i>Hat eine Brandmeldeanlage ausgelöst ohne, dass ein Brand vorlag, so wird der Einsatz mit einem Pauschalsatz von 450,00 Euro abgerechnet. Auf diese Gebühr kann auf Antrag des Gebührenpflichtigen beim ersten Alarm der Brandmeldeanlage innerhalb von 36 Monaten verzichtet werden, wenn der Gebührenpflichtige nachweist, dass die Brandmeldeanlage nach den gesetzlichen Vorschriften und nach den Anweisungen des Herstellers gewartet wurde. Die Frist beginnt mit dem Inkrafttreten der Satzung oder mit der Inbetriebnahme einer zusätzlichen Anlage. Eine weitere Befreiung kann nur gewährt werden, wenn seit dem letzten Fehlalarm mindestens 36 Monate vergangen sind.</i>
6	Bei Einsätzen von mehr als 3 Stunden können die Kosten für Erfrischungen und Verpflegung gesondert berechnet werden.